

STATUTEN
des
Verein "MokumeGaneArtisten"



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „MokumeGaneArtisten“ (nachstehend MGA genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in in CH-5313 Klingnau, Schweiz (c/o Jacqueline Tomasi). Der MGA ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein ist international tätig.

Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der MGA ist ein Verein von ausgewiesenen Fachleuten, die sich der Kunst des Mokume Gane, einer alten japanischen Technik, verschrieben haben.

Wir suchen einerseits den Kontakt zu weiteren Fachleuten aus allen Gebieten der Kunst und des Handwerks, andererseits möchten wir interessierten Kunden Informationen zur Technik des Mokume Gane und über die Mokume-Schaffenden geben.

Wir sind stets bestrebt, neue Mitglieder zu gewinnen.

Die Mitgliedschaft bei den MGA soll eine Art Gütesiegel darstellen, eine Garantie für den Kunden über die Qualität der angebotenen Arbeit, der Materialien und der Seriosität der Künstler. Eine vereinseigene Punze garantiert die Mitgliedschaft bei den MGA und die damit verbundenen Ziele.

Unseren Mitgliedern bieten wir eine gepflegte, ständig aktualisierte Homepage (www.mokume-gane-art.eu), die Interessenten Informationen über Mokume Gane geben soll und die Suche sowie den Weg zu den Künstlern erleichtert.

Gemeinsam suchen wir nach Möglichkeiten und Gelegenheiten für gemeinschaftliche Ausstellungen in Galerien, auf Messen oder in Museen.

Ein jährliches, mehrtägiges Treffen bietet allen Mitglieder eine Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen und Erfahrungsaustausch.

Der Verein kann aus dem Vereinsvermögen solche Aktivitäten subventionieren.
Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der MGA über folgende Mittel:

- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Spenden, freiwillige Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Neumitglieder zahlen neben dem Mitgliederbeitrag noch eine einmalige Aufnahmegebühr von 100 Euro (Punzen, Aufschaltung auf HP).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4.1 Aufnahme von Neumitgliedern:

- Neumitglieder müssen zwingend an einem Weiterbildungsanlass teilnehmen.
- Ein/e Teilnehmer/in des Weiterbildungsanlasses übernimmt die Patenschaft des neu aufzunehmenden Mitglieds und stellt dessen Aufnahmegesuch zur Abstimmung allen Mitgliedern per E-Mail zu. Während 4 Wochen haben alle Mitglieder die Möglichkeit, Ihre Stimme per E-Mail abzugeben.
- Über die Annahme entscheidet das einfache Mehr aller an der Abstimmung beteiligten Mitglieder.
- Der Entscheid ist nicht anfechtbar.

4.2 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft

- ist die Teilnahme an einer gemeinsamen Veranstaltung, an der sich das Neumitglied persönlich vorstellt, seine Arbeiten vorweist und im Rahmen dieser mehrtägigen Veranstaltung sein Können zeigt.
- professionelles Arbeiten
- Bereitschaft zu gegenseitigem Gedankenaustausch
- soll zur Gruppe passen (fachliche / soziale Kompetenz)
- (Nach Möglichkeit) Pflege einer eigenen Homepage (HP) und Verlinkung der eigenen HP mit der HP der MokumeGaneArtisten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft muss die MGA-Punze an den Verein zurück gegeben werden.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden (Kündigung per E-Mail ist zulässig). Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Austretende Mitglieder müssen ihre MGA-Punze entgeltlos an das Sekretariat zurück senden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausschluss-Anträge werden dem Vorstand gemeldet, Die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6.1 Ausschluss-Kriterien

- ausstehender Mitglieder-Beitrag
- unkollegiales Verhalten
- keine Verlinkung der eigenen HP mit der HP der MGA
- Andere Gründe als Antrag an das Präsidium

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/2 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Ämterkumulation ist möglich.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

9.1 Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Der Vorstand bestimmt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Beschluss zustimmen (qualifiziertes Mehr).

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.07.2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum / Ort:

14.07.2014 / West Dean, Chichester, West Sussex, PO18 0QZ, England

Der Präsident:

Gregor Wechselberger



Der Protokollführer:

Manfred Schmitz

